

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besondere Rechtsvorschriften zum/zur Fitnessfachwirt / Fitnessfachwirtin

„Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fitnessfachwirt / Fitnessfachwirtin.“

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum/zur Fitnessfachwirt / Fitnessfachwirtin nach den §§ 2 bis 11 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um in der Fitnessbranche, sowohl in Unternehmen der Fitnesswirtschaft als auch bei einer selbstständigen Tätigkeit, eigenständig umfassende und verantwortliche Aufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle in den betrieblichen Funktionsfeldern unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte eines nachhaltigen Wirtschaftens wahrnehmen zu können und damit die Befähigung:
 1. spezifische Betreuungsleistungen im Fitnesssport unter Berücksichtigung der modernen Trainingswissenschaft und Sportmedizin steuern zu können,
 2. aktuelle Aspekte der Ernährungswissenschaft einbinden zu können, sowie
 3. das allgemeine Leistungsgeschehen von Fitnessanlagen mit Hilfe organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Methoden führen und lenken zu können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fitnessfachwirt/Fitnessfachwirtin“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf,oder
 2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, dessen Inhalte wesentliche Bezüge zu den Inhalten der Fortbildungsprüfung eines Fitnessfachwirtes aufweisen,oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

- oder
4. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
- oder
5. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. die abgelegte Prüfung der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Fällen.
 - (3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Fitnessfachwirtes“ / einer „Fitnessfachwirtin“ gemäß § 1 Absatz 2 haben.
 - (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte im Fitnessbereich,
 2. Trainingswissenschaft.,
 3. Sportmedizin,
 4. Aspekte der Ernährungswissenschaften,
 5. Praxis des präventiven Fitnessstrainings.
- (4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb

verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte im Fitnessbereich“ sollen handlungsorientierte Kompetenzen in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Existenzgründung im Fitnessbereich
 2. Marketingmanagement im Fitnessbereich
 3. Servicemanagement im Fitnessbereich
 4. Vertriebsmanagement im Fitnessbereich
 5. Qualitätsmanagement im Fitnessbereich
 6. Risikomanagement im Fitnessbereich
 7. Spezielles Controlling im Fitnessbereich
 8. Einkauf- und Warenwirtschaft im Fitnessbereich
 9. Rechtliche Aspekte im Fitnessbereich
 10. Führung und Zusammenarbeit

- (2) Im Qualifikationsbereich „Trainingswissenschaft“ sollen handlungsorientierte Kompetenzen in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Angewandte Trainingswissenschaft
 - a) Motorische Fähigkeiten
 - b) Grundsätze der Trainingslehre und Trainingsplanung
 - c) Biomechanische Gesetzmäßigkeiten der Bewegungslehre
 - d) Bewegungsanalysen und Korrekturen

 2. Prävention und Rehabilitation
 - a) Prävention und Risikofaktoren für Herz/Kreislaufdegenerationserscheinungen
 - b) Fitnesstraining und seine Bedeutung im Gesundheitssport
 - c) Erholungs- und Regenerationsmaßnahmen
 - d) Sportverletzungen und Schäden am Bewegungsapparat
 - e) Erste Hilfe
 - f) Rehatraining im Sportstudio

- (3) Im Qualifikationsbereich „Sportmedizin“ sollen handlungsorientierte Kompetenzen in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Sportbiologische Grundlagen
 2. Aktiver und passiver Bewegungsapparat
 3. Herz-Kreislauf-System und Blut sowie Trainingsanpassungen
 4. Nervensystem
 5. Enzyme und Hormone
 6. Temperaturregulation
 7. Leistungsdiagnostische Verfahren
 8. Hygiene

- (4) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Ernährungswissenschaften“ sollen handlungsorientierte Kompetenzen in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Die Nährstoffe
 2. Nahrungsaufnahme, Verdauung, Resorption, Stoffwechsel

3. Die Ernährung des Sportlers
 4. Praktische Umsetzung bedarfsgerechter Ernährungsweise
- (5) Im Qualifikationsbereich „Praxis des präventiven Fitnessstrainings“ sollen handlungsorientierte Kompetenzen in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
1. Praxis des präventivorientierten Krafttrainings
 2. Praxis des präventivorientierten Ausdauertrainings
 3. Praxis des präventivorientierten Beweglichkeitstrainings
 4. Praxis des präventivorientierten Koordinationstrainings
 5. Praxis des präventiven Gesundheitstrainings
- (6) Die Prüfung ist in den in Absatz 1 - 4 genannten Qualifikationsbereichen schriftlich und in dem in Absatz 5 genannten Qualifikationsbereich in Form eines Fachgespräches durchzuführen.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Qualifikationsbereich
- | | |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. „Spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte im Fitnessbereich“ | 90 Minuten |
| 2. „Trainingswissenschaften“ | 60 Minuten |
| 3. „Sportmedizin“ | 60 Minuten |
| 4. „Aspekte der Ernährungswissenschaften“ | 60 Minuten |
- (8) In dem in Absatz 5 genannten Qualifikationsbereich „Praxis des präventiven Fitnessstrainings“ findet die Prüfung mündlich in der Form eines praxisorientierten Fachgespräches statt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er nach einer Vorbereitungszeit in der Lage ist, ein an den Inhalten des Qualifikationsbereiches orientiertes Thema strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfungsausschuss kann auf dieser Grundlage fachübergreifend vertiefende oder erweiterte Fragestellungen formulieren. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren.
- (9) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung nach Abs. 1 - 4 mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.
- (10) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 6

Weitere Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“, ausgehend vom Handlungsbereich „Spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte im Fitnessbereich“ eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem

Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit ist in dem Gespräch zu begründen. Die Dauer der praktischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungseinheit ist vorab schriftlich einzureichen.

- (2) Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden wurde und in der zusätzlichen Prüfung nach Absatz 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Dem Prüfungsteilnehmer/ der Prüfungsteilnehmerin ist ein zusätzliches Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 nachgewiesen wurde.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht und der Antrag innerhalb von fünf Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses über den zu befreienden Prüfungsteil – gestellt wird.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 ist nicht zulässig.

§ 8

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Gesamtnote der jeweiligen Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der jeweiligen einzelnen Qualifikationsbereiche.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht wurden.
- (3) Über das Ergebnis der Teilprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Qualifikationsbereiche und die Gesamtnote der einzelnen Teilprüfungen ausweist. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10

Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zum Fitnessfachwirt/zur Fitnessfachwirtin können bis zum 31. Dezember 2011 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Besonderen Rechtsvorschrift durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bis zum 31. Juli 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt **einen Tag nach der Veröffentlichung durch die IHK Saarland** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 2008

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Volker Giersch
Hauptgeschäftsführer